

Schutzhinweise für Schulen während der Corona-Pandemie

Was ist aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an baden-württembergischen Schulen zu beachten?

Der Regelbetrieb an den Schulen in Baden-Württemberg findet unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen statt. Alle aktuellen Maßnahmen verfolgen das Ziel, Infektionsketten im Falle einer Infektion nachvollziehbar zu machen und so die Schließung ganzer Einrichtungen zu vermeiden. Das soll durch entsprechende Hygienemaßnahmen und möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen im Schulalltag erreicht werden.

1 Hygieneverantwortliche in der Schule

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem zuständigen Sachkostenträger verantwortlich.

Empfehlenswert ist weiterhin, je nach Größe der Schule, zusätzlich eine Lehrkraft oder mehrere als Hygieneverantwortliche zu benennen. Beachten Sie weiterhin die besonderen Anforderungen an hygienerelevante Bereiche, wie Eingangs- und Aufenthaltsbereiche oder Essensausgabe.

Dokumentieren Sie Ihre Maßnahmen.

Hygienemaßnahmen

Grundsätzlich gilt, dass die Hygienemaßnahmen der dynamischen Infektionslage angepasst werden. Seit dem 19. Oktober gilt Pandemiestufe 3 im Land Baden-Württemberg und folgende damit verbundene Hygienemaßnahmen:

1

An baden-württembergischen Schulen gilt Maskenpflicht ab Klasse 5

In **Grundschulen** müssen Schülerinnen und Schüler im und außerhalb des Unterrichts keine Mund-Nasen-Bedeckungen tragen. Im Sportunterricht sind Kontaktsportarten nicht erlaubt.

Mit der Pandemiestufe 3 hat das Land eine grundsätzliche Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler **ab Klasse 5** sowie Lehrkräfte im und außerhalb des Unterrichts festgelegt. Während der Pausenzeiten muss außerhalb der Schulgebäude keine Maske getragen werden, sofern das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird, außerdem nicht beim Essen und Trinken. Eine weitere Ausnahme bildet der Sportunterricht, Kontaktsportarten sind jedoch verboten. Keine Maskenpflicht besteht zudem in Zwischen- und Abschlussprüfungen, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird.

Für Lehrkräfte, Eltern und Beschäftigte gilt untereinander das Abstandsgebot. Zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern muss kein Abstand gehalten werden. Weitere Schutzmaßnahmen für Erwachsene werden vor Ort unter Beachtung der Gefährdungsbeurteilung und der geltenden Landesregelungen entschieden.

2

Gründliches Händewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden)

Das gründliche regelmäßige Händewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden) mit hautschonender Seife ist entscheidend, um die Keimzahl auf den Händen zu reduzieren. Händewaschen ist beispielsweise erforderlich: vor Unterrichtsbeginn, vor dem Essen, beim Umgang mit Lebensmitteln, nach jedem Toilettengang, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, vor und nach dem Versorgen von Wunden bei Schulunfällen, vor und nach dem Abnehmen von Mund-Nasen-Bedeckungen.

3

Husten und Niesen

Beim Husten oder Niesen Abstand von anderen Personen halten und wegrehen. In die Armbeuge oder in ein Einwegtaschentuch husten oder niesen. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!

4

Regelmäßiges Lüften genutzter Räume

Mehrmals täglich, mindestens jedoch alle 20 Minuten für jeweils 3 bis 5 Minuten, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen vorzunehmen (z. B. immer von der unterrichtenden Lehrkraft).

Unterrichtsräume mit Fenstern, die nicht geöffnet werden können, sind für den Unterricht nicht geeignet. Grundsätzlich verriegelte, aber zu öffnende Fenster dürfen bei jüngeren Kindern nur im Beisein einer Lehrkraft geöffnet werden.

5

Interne Kommunikation und Unterweisungen regeln

Die Regelungen des Landes Baden-Württemberg werden kontinuierlich an das dynamische Infektionsgeschehen angepasst. Damit verbunden ändern sich auch Schutzhinweise und themenbezogene Hilfestellungen. Aktuelle Informationen und geltende Schutzhinweise finden Sie unter www.ukbw.de/coronavirus. Denken Sie daran, Lehrkräfte, sonstige schulische Bedienstete sowie Schülerinnen und Schüler bei neuen Maßnahmen oder Schutzhinweisen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren (z. B. in Protokollen, Klassen- oder Kursbüchern).

6

Regelmäßige Reinigung schulischer Einrichtungen

Für die Durchführung von Reinigungsarbeiten in der Schule ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich (DIN 77400 – Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude ist zu beachten; Musterhygieneplan für Schulen, LGA BW). Das aktuelle Infektionsrisiko erfordert mindestens eine tägliche Reinigung der genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen mit wirksamen Reinigungsmitteln (z. B. tensidhaltige, fettlösende Mittel). Ob ggf. eine Desinfektion von bestimmten Flächen notwendig ist, muss vor Ort entschieden werden.

7

Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheiten

Schülerinnen und Schüler mit Fieber ab 38,0 °C, trockenem Husten und einer Störung des Geruchs- und Geschmackssinns müssen zu Hause bleiben. Weitere Informationen zum Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen gibt das **Sozialministerium** Baden-Württemberg.

2 Maßnahmen für möglichst konstante Gruppenszusammensetzungen

- **Rhythmisierung des Schulbetriebs durch versetzte/n Unterrichtsbeginn, Pausenzeiten, Essenszeiten**
z. B. Unterrichtsbeginn am Vor- und Nachmittag, gestaffelte Pausen- und Essenszeiten
- **Getrennte Pausenbereiche schaffen**
je Klasse, Kursstufe etc.
- **Klassen- und Aufenthaltsräume zuordnen**
Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Stufe möglichst in einem fest zugeordneten Raum unterrichten
- **Zutritt schulfremder Personen**
Der Zutritt schulfremder Personen soll auf ein Minimum beschränkt werden. Kontaktdaten schulfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Schule sollten dokumentiert werden, um Infektionsketten nachvollziehen zu können. Schulfremde Personen müssen über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 in der Schule gelten.

Ihre jeweilige Aufsichtsperson berät Sie gerne bei der Umsetzung. Die Schutzhinweise finden Sie online unter www.ukbw.de/coronavirus

3 Psychische Begleitung und Hilfestellung anbieten

Sollten einzelne Lehrkräfte, sonstige Beschäftigte oder Schülerinnen und Schüler Unsicherheiten und Ängste aufgrund möglicher Infektionsgefährdungen haben, können folgende Angebote und Hilfestellungen unterstützen:

- Individuelle Gespräche führen, ggf. Vertrauenslehrerinnen und -lehrer einbeziehen oder
- die schulpyschologischen Beratungsstellen einschalten oder
- die zuständige Betriebsärztin/den zuständigen Betriebsarzt (B.A.D. GmbH) kontaktieren bzw. einbeziehen. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung.

4 Unterstützung durch Unfallkasse Baden-Württemberg

Jede Schule in Baden-Württemberg ist automatisch ein Mitgliedsbetrieb bei der UKBW und steht damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Unfallkasse ist Ihr Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit in der Schule. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie unter:

<https://www.ukbw.de/sicherheit-gesundheit/ansprechpartner/in-der-region/>

Schülerinnen und Schüler, die sich nachweislich in der Schule mit dem Coronavirus anstecken, sind bei der UKBW gesetzlich unfallversichert. Meldungen erfolgen über den regulären Weg des Online-Portals:

<https://forms.ukbw.de/intelliform/forms/ukbw/service/unfallanzeige/index>

Weitere Informationen

- www.ukbw.de/coronavirus
- www.km-bw.de
- <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de>
- www.rki.de
- www.bzga.de
- www.gesundheitsamt-bw.de
(Stichwort: Musterhygieneplan Schulen)



www.ukbw.de

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)
Augsburger Straße 700 | 70329 Stuttgart
Tel.: 0711 9321-0 | www.ukbw.de/kontakt